

Wegleitung zur Prüfungsordnung

über die Berufsprüfung für Spezialistin / Spezialist öffentlicher Verkehr

vom 11. November 2025, Version 1

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Wegleitung.....	3
1.2	Trägerschaft.....	3
1.2.1	Trägerorganisation.....	3
1.2.2	Prüfungskommission.....	3
1.2.3	Prüfungsleitung und Prüfungssekretariat.....	3
1.2.4	Prüfungsexpertinnen und experten	3
2	Berufsbild	4
3	Organisation der Prüfung.....	4
3.1	Administratives Vorgehen	4
3.1.1	Ausschreibung der Prüfung.....	4
3.1.2	Anmeldung, einzureichende Unterlagen, Zulassungsentscheid	4
3.1.3	Übersicht der Fristen.....	4
3.2	Kosten	5
3.2.1	Prüfungsgebühr und Zahlungsfrist	5
3.2.2	Rücktritt und Rückerstattung	5
3.2.3	Repetentinnen und Repetenten	5
4	Zulassungsbedingungen.....	5
4.1	Erläuterungen zur gleichwertigen Qualifikation.....	5
4.2	Erläuterungen zur Berufserfahrung	5
4.3	Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung	6
5	Prüfung und Beurteilung	6
5.1	Übersicht der Prüfungsteile	6
5.2	Beschreibung der Prüfungsteile	6
5.3	Zugelassene Hilfsmittel	8
5.4	Beurteilungskriterien pro Prüfungsteil.....	8
5.4.1	Prüfungsteil 1, Position 1.1. Praxisarbeit	8
5.4.2	Prüfungsteil 1, Position 1.2. Präsentation und Fachgespräch.....	9
5.4.3	Prüfungsteil 2 Geleitete Fallarbeit	9
5.4.4	Prüfungsteil 3 Erfolgskritische Situationen	9
5.5	Beurteilung und Notengebung.....	9
5.6	Bestehen der Prüfung	10
5.7	Prüfungswiederholung	10
6	Beschwerdeverfahren.....	10
7	Schlussbestimmungen.....	10
8	Erlass	10
9	Anhang zur Wegleitung	11
9.1	Qualifikationsprofil – Übersicht der Handlungskompetenzen.....	11
9.2	Qualifikationsprofil – Anforderungsniveau mit Leistungskriterien	12

1 Einleitung

An der Berufsprüfung werden die in der Berufspraxis erworbenen und in der Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen geprüft. Die erforderlichen Handlungskompetenzen wurden in einem breit abgestützten Prozess mit Fachpersonen aus der Branche ermittelt und im Qualifikationsprofil zusammengefasst.

1.1 Zweck der Wegleitung

Die Wegleitung präzisiert die Prüfungsordnung (PO) vom 03. November 2025 und enthält

- alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung;
- eine detaillierte Beschreibung der Prüfung;
- die Übersicht der Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau mit den Leistungskriterien.

Sie richtet sich an die Kandidatinnen und Kandidaten, die Prüfungsexpertinnen und -experten (PEX) sowie an die Anbieter von vorbereitenden Kursen (Bildungsanbieter).

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Trägerorganisation

Der Verband öffentlicher Verkehr (VöV) bildet die Trägerschaft und ist für die ganze Schweiz zuständig. (PO, Ziff. 1.3)

1.2.2 Prüfungskommission

Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission (PK) übertragen. Die Organisation, Zusammensetzung und die Aufgaben der PK sind in der Prüfungsordnung unter Ziff. 2.1 und 2.2 geregelt.

1.2.3 Prüfungsleitung und Prüfungssekretariat

Die Prüfungsleitung wird von der Prüfungskommission eingesetzt. Sie

- verantwortet die Planung und die organisatorische Umsetzung der Prüfung;
- begleitet die Expertinnen und Experten;
- ist Ansprechpartnerin für Prüfungsautorinnen und -autoren
- beantwortet administrative Fragen der Kandidatinnen und Kandidaten;
- berichtet der PK in einer Notensitzung über den Verlauf der Berufsprüfung;
- stellt die Anträge zur Erteilung des Fachausweises.

Das Prüfungssekretariat erledigt alle mit der Prüfung verbundenen administrativen Aufgaben und ist die Ansprechstelle für diesbezügliche Fragen.

Kontakt: VöV, Prüfungsleitung, Dählhölzliweg 12, 3005 Bern

1.2.4 Prüfungsexpertinnen und experten

Die Prüfungsexpertinnen und -experten

- nehmen die Prüfungen ab und bewerten die Prüfungen;
- halten die Ergebnisse der Prüfung in den vorgegebenen Dokumenten schriftlich fest;
- nehmen an den Weiterbildungen der PK für Expertinnen/Experten teil;
- nehmen an Vorbereitungs- und Auswertungssitzungen teil
- verpflichten sich, über Ablauf und Inhalt der Prüfungen Stillschweigen zu bewahren.

2 Berufsbild

Das Berufsbild ist in der Prüfungsordnung unter Ziff. 1.2 aufgeführt.

3 Organisation der Prüfung

3.1 Administratives Vorgehen

3.1.1 Ausschreibung der Prüfung

Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen auf der Website des VöV ausgeschrieben (PO, Ziff. 3.11). Das Anmeldeformular (inkl. der Termine) ist während der Anmeldefrist unter www.voev.ch zum Download verfügbar.

3.1.2 Anmeldung, einzureichende Unterlagen, Zulassungsentscheid

Die Anmeldung zur Prüfung ist in der Prüfungsordnung unter Ziff. 3.2 geregelt. Die Anmeldung ist auf dem vorgegebenen Formular vorzunehmen. Sie ist spätestens bis zur Anmeldefrist über den entsprechenden Link hochzuladen. Eine Zusendung der Unterlagen auf dem Postweg genügt nicht.

Der Anmeldung beizufügen sind

- eine vollständige Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- Scans der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 belegen;
- Angabe der Prüfungssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch);
- gut lesbarer Scan eines amtlichen Ausweises mit Foto (Vorder- und Rückseite);
- im Falle einer Namensänderung, Dokumente, welche diese nachvollziehbar belegen;
- Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer).

3.1.3 Übersicht der Fristen

mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn	Ausschreibung der Prüfung in allen drei Amtssprachen. (PO, Ziff. 3.1)
innerhalb der Anmeldefrist	Anmeldung der Kandidatinnen und Kandidaten (PO, Ziff. 3.2)
mindestens drei Monate vor Prüfungsbeginn	Schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung. (PO, Ziff. 3.32)
mit bestätigter Zulassung	Entrichten der Prüfungsgebühr fällig (PO, Ziff. 3.41)
nach bestätigter Zulassung	Bekanntgabe Auftrag und Einreichungsfrist zur Praxisarbeit . Ergänzende Hinweise zur Themenwahl, zum Verfassen der Arbeit und zu den formalen Vorgaben. Einreichung allfälliger Ausstandsbegehren durch die Kandidatinnen und Kandidaten gegen Expertinnen und Experten an das Prüfungssekretariat innert zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung (PO Ziff, 3.32)

bis acht Wochen vor Prüfungsbeginn	Spätester Zeitpunkt, die Anmeldung zur Prüfung zurück-zuziehen . (PO, Ziff. 4.21)
mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn	Aufgebot der Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung . (PO, Ziff. 4.13)

3.2 Kosten

3.2.1 Prüfungsgebühr und Zahlungsfrist

Die Kosten sind in der Prüfungsordnung unter Ziff. 3.4. geregelt.

Die Prüfungsgebühr ist in der Prüfungsausschreibung aufgeführt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.

3.2.2 Rücktritt und Rückerstattung

Der Rücktritt von der Prüfung ist in der Prüfungsordnung unter Ziff. 4.2 geregelt.

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

Die Vaterschaft wird während zwei Wochen ab Geburt als entschuldbarer Rücktrittsgrund anerkannt.

Für entschuldbare Gründe bei nicht fristgerechtem Rücktritt von der Prüfung müssen entsprechende Nachweise erbracht werden.

Eine Abmeldung hat schriftlich an das Prüfungssekretariat zu erfolgen. Als Abmeldedatum gilt der Poststempel oder das nachweisbare Maildatum.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. (PO, Ziff. 3.43)

3.2.3 Repetentinnen und Repetenten

Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt. (PO, Ziff. 3.44)

4 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur Prüfung ist in der Prüfungsordnung unter Ziff. 3.31 geregelt.

4.1 Erläuterungen zur gleichwertigen Qualifikation

Als gleichwertige Qualifikation gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3.31 Absatz a) gelten namentlich ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Detailhandelsfachfrau/-fachmann, Ausbildungs- und Prüfungsbranche öffentlicher Verkehr oder als Kauffrau/Kaufmann EFZ, Ausbildungs- und Prüfungsbranche öffentlicher Verkehr.

Bei anderen Qualifikationen oder ausländischen Abschlüssen wird durch die Prüfungskommission geprüft, ob sie unter PO Ziff. 3.31 Absatz a) oder c) fallen. Der Anmeldung sind die Unterlagen zum Nachweis beizulegen.

4.2 Erläuterungen zur Berufserfahrung

Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung ist durch Arbeitszeugnisse zu belegen.

Unter einschlägige Berufserfahrung fallen verkehrsplanerische oder verkehrslenkende Tätigkeiten inklusive Einsatzplanung oder Personaleinteilung.

- Die geforderte Dauer ist mit einem Pensum von 80-100% definiert. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad verlängert sich die erforderliche Berufspraxis prozentual.
- Die Berufserfahrung muss bis zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung erfüllt sein.

4.3 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Beeinträchtigung nachweisen können, finden im Merkblatt «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen» des Staatssekretariats für Berufsbildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹ die Informationen zum Beantragen eines Nachteilsausgleiches.

5 Prüfung und Beurteilung

5.1 Übersicht der Prüfungsteile

(PO, Ziff. 5.)

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Gewichtung der Position	Zeit	Gewichtung Prüfungsteil
1 Praxisarbeit				50%
1.1. Praxisarbeit	schriftlich	50 %	vorgängig erstellt 40 Min.	
1.2. Präsentation und Fachgespräch	mündlich	50 %		
2 Geleitete Fallarbeit	schriftlich		180 Min.	30%
3 Erfolgskritische Situationen	mündlich		45 Min.	20%
Total			265 Min.	

5.2 Beschreibung der Prüfungsteile

Prüfungsteil 1

Im Prüfungsteil 1 vernetzen die Kandidatinnen und Kandidaten die Handlungskompetenzen «A1: Konzepte für neue Transportdienstleistungen entwickeln», «D1: Bestehende Transportdienstleistungen überprüfen und bei Bedarf Optimierungen veranlassen» oder «D3: Neue Vorgaben analysieren und implementieren» mit den Handlungskompetenzen «C2: Eigenen Fachbereich in internen und externen Gremien vertreten» und «C3: Transportdienstleistungen oder Unternehmen adressatengerecht präsentieren».

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen und das Qualifikationsprofil mit den Kompetenzbeschreibungen und dem Anforderungsniveau (Leistungskriterien) finden sich im Anhang der vorliegenden Wegleitung.

¹ <https://www.sbfi.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende>

Position 1.1 Praxisarbeit

In der Praxisarbeit setzen sich die Kandidatinnen und Kandidaten selbstständig mit einer aktuellen fachlichen Aufgabenstellung aus ihrer beruflichen Praxis auseinander. Das gewählte Thema muss an mindestens eine der Handlungskompetenzen A1, D1 oder D3 anknüpfen und nach folgendem inhaltlichem Aufbau bearbeitet und dokumentiert werden:

- Ausgangslage
- Ziele und Fragestellung
- Analyse der Fragestellung
- Lösungsansätze / mögliche Massnahmen mit Beurteilung der Umsetzbarkeit
- ergriffene oder geplante Lösungen / Massnahmen mit Begründung zur Auswahl
- Resultat oder die weiteren Schritte zur Umsetzung mit Beurteilung des Ergebnisses
- Reflexion/Fazit

Für die Erstellung der Praxisarbeit stehen den Kandidatinnen und Kandidaten acht Wochen zur Verfügung. Ergänzende Hinweise zur Themenwahl, zum Verfassen der Arbeit und zu den formalen Vorgaben (Umfang, Layout, Abgabetermin) werden von der Trägerschaft nach bestätigter Zulassung kommuniziert.

Position 1.2 Präsentation und Fachgespräch

In einer Präsentation stellen die Kandidatinnen und Kandidaten während 10 Minuten die zentralen Ergebnisse ihrer Praxisarbeit nachvollziehbar und adressatengerecht vor. Sie nutzen geeignete Hilfsmittel, um ihre Aussagen gezielt zu unterstützen und visualisieren. Im anschliessenden 30-minütigen Fachgespräch gehen sie auf die Fragen der Expertinnen und Experten zu ihrer Praxisarbeit und der Präsentation ein. Sie erläutern ihr Vorgehen, zeigen Zusammenhänge und Alternativen auf und begründen ihre Entscheide und Lösungen. Das Fachgespräch dient auch dazu die Eigenleistung der Kandidatinnen und Kandidaten zu beurteilen. Die Expertinnen und Experten können ausgehend vom Thema der Praxisarbeit auch vertiefende Fragen respektive Fragen zum erweiterten Kontext stellen.

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen sind eingangs im Prüfungsteil 1 aufgeführt.

Prüfungsteil 2: Geleitete Fallarbeit

Im Prüfungsteil 2 bearbeiten die Kandidatinnen und Kandidaten ausgehend von einer praxisnahen, vielschichtigen Ausgangssituation zwei bis drei realitätsnahe Fälle. Jeder Fall bezieht sich auf mehrere Aspekte der folgenden Handlungskompetenzen:

- A2: Konzepte für neue Transportdienstleistungen prüfen
- A3: Umsetzung von neuen Transportdienstleistungen planen
- A4: Planung von bestehenden Transportdienstleistungen beauftragen und prüfen
- B1: Schwachstellen und wiederkehrende Probleme bei der Umsetzung der Transportdienstleistungen erkennen und Massnahmen einleiten
- B3: Kennzahlen zur Umsetzung der Transportdienstleistungen aufbereiten und rapportieren
- D2: Konzepte für neue Transportdienstleistungen evaluieren

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen nach, dass sie komplexe Zusammenhänge gesamtheitlich erfassen, Abhängigkeiten und mögliche Risiken identifizieren und machbare Lösungen entwickeln und beurteilen können.

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen und das Qualifikationsprofil mit den Kompetenzbeschreibungen und dem Anforderungsniveau (Leistungskriterien) finden sich im Anhang der vorliegenden Wegleitung.

Prüfungsteil 3: Erfolgskritische Situationen

Im Prüfungsteil 3 erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten drei praxisnahe, anspruchsvolle Ausgangssituationen vorgelegt in denen rasches, strukturiertes und rollengerechtes Handeln entscheidend ist. Jede Situation bezieht sich auf eine der folgenden Handlungskompetenzen:

- B2: Abweichungen bei der Umsetzung der Transportdienstleistungen erkennen und Ereignismanagement sicherstellen
- C1: Kommunikation mit externen und internen Ansprechpartnern über geeignete Kanäle adressaten- und zeitgerecht sicherstellen
- E1: Eigenen Fachbereich kostenbewusst und unter Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben leiten
- E2: Mitarbeitende führen

Zu jeder Situation erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten 5 Minuten Vorbereitungszeit. Direkt anschliessend beschreiben und begründen sie den Expertinnen und Experten während 10 Minuten den erkannten Handlungsbedarf, ihr Vorgehen, die Prioritätensetzung und die zu treffenden Massnahmen.

Details zu den geprüften Handlungskompetenzen und das Qualifikationsprofil mit den Kompetenzbeschreibungen und dem Anforderungsniveau (Leistungskriterien) finden sich im Anhang der vorliegenden Wegleitung.

5.3 Zugelassene Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden mit dem Prüfungsaufgebot bekanntgegeben.

5.4 Beurteilungskriterien pro Prüfungsteil

Jede Aufgabe wird aufgrund von Kriterien beurteilt, die im Voraus festgelegt werden. Die Kriterien sind von den Leistungskriterien des Anforderungsniveaus (vgl. Anhang 9.2) abgeleitet. Die Anzahl Punkte hängt vom Umfang und vom Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe ab.

5.4.1 Prüfungsteil 1, Position 1.1. Praxisarbeit

Kriterien	Indikatoren, nicht abschliessend
Ausgangslage	Beschreibt Ausgangslage plausibel und nachvollziehbar
Ziele und Fragestellung	Beschreibt Ziele und Fragestellung nachvollziehbar, eindeutig und lösungsoffen
Lösungen / Massnahmen	Leitet aufgrund der Analyse der Fragestellung geeignete Lösungen / Massnahmen ab
Umsetzbarkeit	Beurteilt die möglichen Lösungen / Massnahmen auf Nutzen und Umsetzbarkeit und begründet die Wahl der ergriffenen oder geplanten Lösung
Ergebnis und Fazit	Reflektiert den Erarbeitungsprozess und das Ergebnis aus fachlicher und persönlicher Sicht
Formale Anforderungen	Hält die formalen Anforderungen ein

5.4.2 Prüfungsteil 1, Position 1.2. Präsentation und Fachgespräch

Kriterien	Indikatoren, nicht abschliessend
Aufbau der Präsentation	Strukturiert die Präsentation übersichtlich und logisch («roter Faden»)
Inhalt der Präsentation	Zeigt die zentralen Inhalte und Ergebnisse fachlich korrekt und nachvollziehbar auf
Präsentationstechnik	Unterstützt die Präsentation mit geeigneten Hilfsmitteln, hält die Zeitvorgabe ein
Auftritt, Sprache	Spricht klar und deutlich, verwendet adressatengerechte Sprache
Expertenfragen aufnehmen und beantworten	Geht auf Argumentationen der Expertin / des Experten ein, beantwortet Fragen zur Praxisarbeit vollständig, fachlich korrekt und nachvollziehbar (kohärent)
Weiterführende Expertenfragen in ausreichender Tiefe beantworten	Vernetzt weitere Themen mit der eigenen Arbeit, stellt Zusammenhänge im Kontext des Gesamtsystems öV her (Rahmenbedingungen, Wirtschaftlichkeit, Kundennutzen)

5.4.3 Prüfungsteil 2 Geleitete Fallarbeit

Kriterien	Indikatoren, nicht abschliessend
Problemstellung	Erfasst die Gesamtheit der Ausgangssituation und die relevanten Schnittstellen
Risikoanalyse	Erfasst mögliche Risiken und Abhängigkeiten
Konzeption, Massnahmen	Skizziert ein realisierbares Konzept, respektive erarbeitet realisierbare Massnahmen
Umsetzung	Beschreibt die weiterführenden Schritte und Erfolgsfaktoren der Umsetzung

5.4.4 Prüfungsteil 3 Erfolgskritische Situationen

Kriterien	Indikatoren, nicht abschliessend
Handlungsbedarf	Erfasst den Handlungsbedarf umfassend
Vorgehen	Schildert die einzelnen Vorgehensschritte strukturiert und in logischer Abfolge
Prioritäten	Begründet die gesetzten Prioritäten nachvollziehbar
Massnahmen	Begründet die zu treffenden Massnahmen nachvollziehbar

5.5 Beurteilung und Notengebung

Die Beurteilung und Notengebung ist in der Prüfungsordnung unter Ziff. 6.2 und 6.3 geregelt. Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten beurteilen die Prüfungsaufgaben mit Bewertungsrastern, die von der Prüfungskommission vorgeben sind.

Pro Prüfungsposition wird eine Skala definiert, mit der die erreichten Punkte gemäss folgender Formel in Noten umgerechnet werden:

$$\frac{\text{Erhaltene Punktzahl} \times 5}{\text{Maximale Punktzahl}} + 1 = \text{Note}$$

5.6 Bestehen der Prüfung

Die Bedingungen zum Bestehen der Prüfung sind in der Prüfungsordnung unter Ziff. 6.4 geregelt.

5.7 Prüfungswiederholung

Die Prüfungswiederholung ist in der Prüfungsordnung unter Ziff. 6.5 geregelt.

Wenn Prüfungsteil 1 ungenügend ist, müssen beide Prüfungspositionen wiederholt sowie die Praxisarbeit überarbeitet oder neu geschrieben werden. Sie wird in der Folge neu bewertet.

6 Beschwerdeverfahren

Bei Streitigkeiten über den Ausgang einer Prüfung bzw. über die Nichtzulassung zu einer Prüfung ist das SBFI die erste Beschwerdeinstanz. Zweite und letzte Beschwerdeinstanz ist das Bundesverwaltungsgericht.

Das SBFI stellt dazu auf seiner Webseite zwei Merkblätter zur Verfügung: Merkblatt «Akteneinsichtsrecht» und Merkblatt «Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms».

Die beiden Merkblätter können auf der Webseite des SBFI heruntergeladen werden.

7 Schlussbestimmungen

Die Wegleitung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

8 Erlass

Die Wegleitung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Spezialistin / Spezialist öffentlicher Verkehr wird genehmigt.

Bern, 11. November 2025

Verband öffentlicher Verkehr VöV	Prüfungskommission der Berufsprüfung Spezialistin/Spezialist öffentlicher Verkehr
----------------------------------	---

Bernhard Adamek
Vizedirektor VöV

Kathrin Schafroth
Präsidentin Prüfungskommission

9 Anhang zur Wegleitung

9.1 Qualifikationsprofil – Übersicht der Handlungskompetenzen

↓ Handlungskompetenzbereiche		Handlungskompetenzen →			
A	Entwickeln und Planen von Transportdienstleistungen	A1: Konzepte für neue Transportdienstleistungen entwickeln	A2: Konzepte für neue Transportdienstleistungen prüfen	A3: Umsetzung von neuen Transportdienstleistungen planen	A4: Planung von bestehenden Transportdienstleistungen beauftragen und prüfen
B	Steuern der Umsetzung der Transportdienstleistungen	B1: Schwachstellen und wiederkehrende Probleme bei der Umsetzung der Transportdienstleistungen erkennen und Massnahmen einleiten	B2: Abweichungen bei der Umsetzung der Transportdienstleistungen erkennen und Ereignismanagement sicherstellen	B3: Kennzahlen zur Umsetzung der Transportdienstleistungen aufbereiten und rapportieren	
C	Kommunizieren und Informieren in öV Unternehmen	C1: Kommunikation mit externen und internen Ansprechpartnern über geeignete Kanäle adressaten- und zeitgerecht sicherstellen	C2: Eigenen Fachbereich in internen und externen Gremien vertreten	C3: Transportdienstleistungen oder Unternehmen adressatengerecht präsentieren	
D	Analysieren und Optimieren der Transportdienstleistungen	D1: Bestehende Transportdienstleistungen überprüfen und bei Bedarf Optimierungen veranlassen	D2: Konzepte für neue Transportdienstleistungen evaluieren	D3: Neue Vorgaben analysieren und implementieren	
E	Leiten und Führen des eigenen Fachbereichs eines öV Unternehmens	E1: Eigenen Fachbereich kostenbewusst und unter Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben leiten	E2: Mitarbeitende führen	E3: Schulungen und Instruktionen durchführen oder veranlassen	E4: Kleinere operative Projekte oder Teilprojekte leiten

9.2 Qualifikationsprofil – Anforderungsniveau mit Leistungskriterien

Handlungskompetenzbereich A – Entwickeln und Planen von Transportdienstleistungen	
Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs	Das Umfeld der Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr ist geprägt von Veränderungen und Entwicklungen. Diese erfordern Konzepte für neue Transportdienstleistungen, Ersatzkonzepte oder Zusatzangebote, welche Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr gemäss Auftrag von Linienvorgesetzten, internen Abteilungen aber auch externen Ansprechpartnern entwickeln, prüfen und planen. Dabei berücksichtigen sie die Abhängigkeiten zwischen Kundennutzen, Vorgaben, Ressourcen, technischer Machbarkeit und mögliche Einflüsse auf die Umwelt. Auch den wirtschaftlichen Nutzen schliessen sie dabei ein, indem sie z.B. Gesamtkosten den erzielbaren Erträgen gegenüberstellen. Im Weiteren beauftragen und prüfen sie Planungen von bestehenden Transportdienstleistungen. Sie prüfen integrale Angebote beziehungsweise stimmen Transportdienstleistungen mit anderen Anbietern ab. Dazu nutzen sie ihr umfassendes Wissen über die Zusammenhänge im Gesamtsystem öffentlicher Verkehr sowie ihr analytisches, konzeptionelles und vernetztes Denken. Gleichzeitig halten sie sich über Entwicklungen, Veränderungen und laufende Projekte auf dem neusten Stand.
Kontext	Bedingt durch den demografischen Wandel sowie den Entwicklungen im Bereich «New Work» verändern sich auch die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden. Ein bedarfs- und nachfrageorientiertes öV-Angebot bietet das Potenzial neue Nutzerinnen und Nutzer zu gewinnen und die wirtschaftlichen Konsequenzen durch die neuen Arbeitsformen (z.B. tieferer Verkauf von Jahresabonnements) zu kompensieren. Neue Nutzerinnen und Nutzer können in Zukunft insbesondere im Freizeitverkehr aber auch im Geschäftskundenbereich generiert werden. Auch im Bereich der Mobilitätsdienstleistungen zeichnen sich Entwicklungen ab, welche den öffentlichen Verkehr beeinflussen und neue Möglichkeiten für Transportdienstleistungen eröffnen. So steigt einerseits die Nachfrage nach integrierten Angeboten von nahtlosen Mobilitätsketten und andererseits – bedingt durch die Digitalisierung – die Möglichkeit verschiedene Verkehrsmittel nach Bedarf nahtlos anzubieten, ohne unmittelbar in die Verfügbarkeit und den operativen Betrieb investieren zu müssen (z.B. systemübergreifende Mobilitätssoftware). Der Güterverkehr wiederum ist geprägt von Entwicklungen in der Lagerbewirtschaftung und dem E-Commerce. Kleinere Losgrößen verändern die Logistik und insbesondere die Feinverteilung der Güter. Der Güterverkehr muss sich deshalb neu ausrichten und angepasste Konzepte wie z.B. Mischnutzung von Rollmaterial/Fahrzeugen für den Güter- und Personenverkehr erarbeiten. Im Weiteren beeinflussen klimapolitische Bestrebungen wie z.B. Verlagerung der Gütertransporte auf die Schiene aber auch umweltfreundliche Antriebstechnologien (E-Mobility) die Entwicklung von neuen Transportdienstleistungen.

Handlungskompetenzen	Leistungskriterien Spezialistinnen und Spezialisten öV handeln kompetent, wenn sie...
A1: Konzepte für neue Transportdienstleistungen entwickeln	– vorhandene Bedürfnisse nach neuen Transportdienstleistungen klären und prüfen. – die spezifischen Anforderungen, Kriterien und Fristigkeiten für die Ausarbeitung von neuen Transportdienstleistungen klären und prüfen. – Konzepte für neue Transportdienstleistungen in Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitenden und anderen Fachstellen erarbeiten. – bei Abweichungen vom geplanten Angebot Ersatzkonzepte in verschiedenen Varianten entwickeln. – die Anforderungen der Auftraggebenden, den Kundennutzen, die gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben sowie die technischen und wirtschaftlichen Aspekte bei der Erarbeitung der Konzepte berücksichtigen. – für neue Transportdienstleistungen oder Ersatzkonzepte mit entsprechenden Fachstellen Kosten zusammenstellen und Erlöse abschätzen. – mit internen und externen Partnern sowie anderen öV-Anbietern die nötigen Abklärungen treffen und Synergien prüfen. – die Entwicklungen und laufenden Projekte im Gesamtsystem öV durch die Lektüre von öV spezifischen Informationsquellen sowie im Austausch mit anderen Fachpersonen analysieren und in die Entwicklung der Konzepte einfließen lassen. – bei der Entwicklung die Kriterien der Nachhaltigkeit sowie den Life-Cycle-Ansatz berücksichtigen. – bei internen und externen Partnern sowie Linienvorgesetzten die Konzepte präsentieren und vertreten.
A2: Konzepte für neue Transportdienstleistungen prüfen	– die Konzepte für neue Transportdienstleistungen anhand der definierten Anforderungen und Kriterien bewerten. – die Machbarkeit der Konzepte mit den zur Verfügung stehenden Trassen/Linien, Infrastruktur, Fahrzeugen sowie personellen Ressourcen prüfen und Massnahmen identifizieren. – die Auswirkungen auf Kundinnen und Kunden prüfen. – bei internen und externen Partnern sowie Linienvorgesetzten die Ergebnisse der Prüfung präsentieren und Entscheid herbeiführen.
A3: Umsetzung von neuen Transportdienstleistungen planen	– die Prozesse, Ressourcen sowie Schnittstellen für neue Transportdienstleistungen festlegen. – die Fahrpläne für neue Transportdienstleistungen erstellen. – die detaillierte Ressourcenplanung unter Einhaltung der betrieblichen, gesetzlichen und infrastrukturellen Vorgaben erstellen oder an Mitarbeitende delegieren. – die entsprechenden Konzepte zur Kundeninformation und -lenkung erstellen
A4: Planung von bestehenden Transportdienstleistungen beauftragen und prüfen	– die bestehenden Planungen in Frage stellen und alternative Lösungsmöglichkeiten prüfen. – die Planungen von bestehenden Transportdienstleistungen an Mitarbeitende delegieren. – die Planungen in Bezug auf Aktualität, betriebliche Stabilität und Kundennutzen überprüfen. – die Planungen und Prioritätensetzungen mit internen Fachstellen und externen Partnern koordinieren.

Handlungskompetenzbereich B – Steuern der Umsetzung der Transportdienstleistungen

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs	Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr übernehmen die Verantwortung für die Steuerung der Transportdienstleistungen im eigenen Fachbereich. Dies umfasst alle Massnahmen, um die Umsetzung auf Kurs zu halten und die geplanten Transportdienstleistungen einwandfrei, sicher und zur Zufriedenheit der Kundschaft zu erbringen. Sie brauchen dazu einen verlässlichen Überblick, um Schwachstellen aber auch Abweichungen identifizieren zu können. Wichtig ist dabei auch, dass der Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten reibungslos funktioniert und geeignete Daten zur Verfügung stehen. Für die Behebung von Schwachstellen und Abweichungen identifizieren sie geeignete Massnahmen, setzen Prioritäten, verteilen Ressourcen neu und informieren externe und interne Ansprechpartner sowie Kundinnen und Kunden. Schnelle Entscheide und kurze Wege sind dabei essenziell. Die zunehmende Komplexität, Digitalisierung und Automatisierung erfordern zudem von den Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr ein hohes Mass an kritischem Denken, Problemlösefähigkeit, Prioritäten-setzung sowie Entscheidungsfähigkeit erforderlich.
Kontext	Um die Transportdienstleistungen optimal erbringen zu können, werden einerseits zunehmend intelligente Infrastruktur, Systeme und Instrumente in der öV Produktion eingesetzt. Andererseits besteht auch das Bestreben, den Informationsfluss zwischen den Unternehmensbereichen aber auch zwischen den unterschiedlichen Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen mit entsprechenden Mobilitätsdateninfrastrukturen effizient zu gestalten. Diese Systeme und Instrumente werden immer komplexer, sind aber für die integrale öV-Produktion unabdingbar. Die Digitalisierung und Automatisierung bergen jedoch auch Risiken, welche entsprechende Vorkehrungen und Massnahmen erfordern. Im Weiteren führt die steigende Nachfrage im Personen- und Güterverkehr, der Ausbau des Angebots sowie Stausituationen im Strassenverkehr zu einer hohen Fahrplandichte verbunden mit einer komplexen Trassenplanung und erhöhtem Infrastrukturausbau und -unterhalt. Dies erhöht die Komplexität der Umsetzung der Transportdienstleistungen und macht das Gesamtsystem anfällig für Störungen.

Handlungskompetenzen	Leistungskriterien Spezialistinnen und Spezialisten öV handeln kompetent, wenn sie...
B1: Schwachstellen und wiederkehrende Probleme bei der Umsetzung der Transportdienstleistungen erkennen und Massnahmen einleiten	– die Zusammenhänge und Abhängigkeiten der Systeme und der Prozesse identifizieren. – Schwachstellen und wiederkehrende Probleme mit geeigneten Instrumenten und Methoden identifizieren. – die umgesetzten Transportdienstleistungen mit geeigneten Hilfsmitteln und Methoden analysieren. – geeignete Kriterien und Indikatoren zur Überprüfung von Massnahmen festlegen. – kundenorientierte Massnahmen zur Behebung von Schwachstellen und wiederkehrenden Problemen ableiten. – die Auswirkungen der Massnahmen auf andere Fachbereiche des Unternehmens mit internen und externen Partnern, im Team und mit Linienvorgesetzten absprechen. – Lösungsmassnahmen vorschlagen und Entscheidungen herbeiführen. – die Umsetzung der Massnahmen einleiten. – die mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragten Mitarbeitenden anleiten. – die Wirkung der eingeleiteten Massnahmen anhand der festgelegten Kriterien und Indikatoren überprüfen.
B2: Abweichungen bei der Umsetzung der Transportdienstleistungen erkennen und Ereignismanagement sicherstellen	– mit geeigneten Instrumenten und Methoden die Umsetzung der Transportdienstleistungen beobachten und mögliche negative Einflussfaktoren frühzeitig identifizieren. – bei Abweichungen mit entsprechenden Hilfsmitteln und Systemen geeignete Massnahmen festlegen. – die Massnahmen im Hinblick auf Umsetzbarkeit und Auswirkungen überprüfen und priorisieren. – die priorisierten Korrekturmassnahmen einleiten. – interne und externe Partner über die getroffenen Massnahmen informieren. – Abweichungen sowie getroffene Massnahmen dokumentieren und Schlussfolgerungen für zukünftige Abweichungen ziehen.
B3: Kennzahlen zur Umsetzung der Transportdienstleistungen aufbereiten und rapportieren	– erbrachte Leistungen mit geplanten Leistungen vergleichen und Abweichungen aufzeigen – geeignete Leistungs- und Kennzahlen aufbereiten oder diese bei internen oder externen Partnern einholen. – Schlussfolgerungen aus dem Vergleich ziehen und dokumentieren. – Schlussfolgerungen ihren Linienvorgesetzten sowie internen und externen Partnern unterbreiten.

Handlungskompetenzbereich C – Kommunizieren und Informieren in öV Unternehmen

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs	Die Glaubwürdigkeit und das Image von öV Unternehmen sind zentrale Erfolgsfaktoren. Damit dies gestärkt wird, kommunizieren und interagieren Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr mit Kundinnen und Kunden sowie externen und internen Ansprechpartnern adressatengerecht und zielorientiert. Sie informieren innerhalb der von den Kundinnen und Kunden oder Ansprechpartnern genutzten Kommunikationskanälen aktiv, kompetent, schnell und positiv-emotional über relevante Angebote und Entwicklungen. Auch vertreten sie ihren eigenen Fachbereich aktiv und fundiert in entsprechenden Gremien. Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr zeigen dabei eine ausgeprägte Kunden- und Dienstleistungsorientierung: Sie versetzen sich in die unterschiedlichen Anspruchsgruppen hinein, erkennen deren Bedürfnisse und Erwartungen und bedienen diese bestmöglich, indem sie Handlungsspielräume im Rahmen der Vorgaben nutzen. Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr sind ausserdem fähig, sowohl mündlich als auch schriftlich in Kontakt zu treten, einen Dialog zu pflegen, eigene Standpunkte und Sachverhalte klar, glaubwürdig und wirksam zu übermitteln und dabei die Ausdrucksweise sowie das verbale und nonverbale Verhalten der Situation, dem Kontext und den beteiligten Personen anzupassen.
Kontext	Die Ansprüche der Kundschaft bezüglich zeitnaher und umfassender Information zu Angeboten oder bei Abweichungen vom Normalbetrieb steigen stetig. Je mehr Kanäle Kundinnen und Kunden zur Verfügung haben, um sich vor und während der Fahrt zu informieren, desto besser aufgehoben fühlen sie sich im öV. Die Zufriedenheit ist jedoch nur gewährleistet, wenn die Informationen absolut verlässlich und die Zugänge einfach gestaltet sind. Im Falle eines unerwarteten Ereignisses ist die unverzügliche Kommunikation für alle Beteiligten von grösster Bedeutung, um die Sicherheit zu gewährleisten aber auch das positive Image des Unternehmens zu stärken. Die Nachfrage nach integrierten Angeboten von nahtlosen Mobilitätsketten steigt ebenfalls. Dies bedingt erweiterte Reiseinformationen sowie die Information und Kommunikation von flexiblen und kombinierten Angeboten. Im Interesse der Kundinnen und Kunden kooperieren öV Unternehmen deshalb verstärkt miteinander. Das Denken in Transportketten und Tür-zu-Tür Lösungen sind wesentliche Faktoren für den Erfolg der öV Unternehmen und die Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden. Für die Kommunikation und Interaktion mit Kundinnen und Kunden aber auch internen und externen Ansprechpartnern stehen zunehmend neue Systeme und Lösungen zur Verfügung, welche es zu beherrschen und gezielt einzusetzen gilt.

Handlungskompetenzen	Leistungskriterien Spezialistinnen und Spezialisten öV handeln kompetent, wenn sie...
C1: Kommunikation mit externen und internen Ansprechpartnern über geeignete Kanäle adressaten- und zeitgerecht sicherstellen	– die Kommunikationsbedürfnisse der unterschiedlichen Ansprechpartner, die internen und externen Kommunikationsvorgaben sowie mögliche Kommunikationskanäle analysieren. – die Kommunikationsabläufe, Kanäle und Verantwortlichkeiten nach Vorgaben der Unternehmung situativ anwenden. – die Kommunikation situationsgerecht delegieren oder übernehmen. – mit unternehmensinternen Fachstellen zusammenarbeiten.
C2: Eigenen Fachbereich in internen und externen Gremien vertreten	– ihren Fachbereich in betriebsinternen Gremien sowie in unternehmensübergreifenden Fachgremien vertreten. – sich zur Vorbereitung die notwendigen Informationen beschaffen und sich gegebenenfalls intern abstimmen. – die Erkenntnisse aus den Gremien aufbereiten und in ihren Fachbereich oder im Unternehmen einbringen.
C3: Transportdienstleistungen oder Unternehmen adressatengerecht präsentieren	– die angebotenen Transportdienstleistungen oder ihr Unternehmen gemäss Auftrag mit geeigneten Massnahmen präsentieren. – die Zielgruppen, Zielsetzungen und Vorgehensweisen festlegen. – geeignete Umsetzungsmassnahmen selbständig oder in Zusammenarbeit mit internen und externen Ansprechpartnern planen und durchführen.

Handlungskompetenzbereich D – Analysieren und Optimieren der Transportdienstleistungen

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs	Spezialistinnen und Spezialisten öffentlichen Verkehr tragen dazu bei, ein leistungsfähiges, nachhaltiges und kundenorientiertes öffentliches Verkehrssystem bereitzustellen und kontinuierlich zu verbessern. Dazu analysieren sie regelmässig bestehende Transportdienstleistungen, Daten, Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen, Rückmeldungen sowie Marktentwicklungen. Bei Bedarf veranlassen sie direkt Anpassungen oder unterbreiten entsprechende Vorschläge den Linienvorgesetzten. Aktuellen und zukünftigen Anforderungen begegnen sie dabei proaktiv und stellen den Kundennutzen ins Zentrum.
Kontext	Transportunternehmen müssen ihre Transportdienstleistungen stetig optimieren, um den steigenden Anforderungen, dem Kostendruck und den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Nur so sind sie weiterhin in der Lage attraktive und zuverlässige Transportdienstleistungen anbieten zu können. Die Digitalisierung und Automatisierung eröffnen neue Möglichkeiten zur Optimierung von bestehenden Transportdienstleistungen. So können beispielsweise Angebote in Echtzeit entsprechend der effektiven Nachfrage angepasst werden. Auch die Sicherheit, Zuverlässigkeit und das Komfortniveau kann erhöht werden. Gleichzeitig optimieren sie Fahrzeiten sowie Kosten und ermöglichen eine Steigerung der Kapazitäten. Weitere Beispiele sind adaptive Signalsteuerungstechnologien, mathematische Methoden zur Fahrplanoptimierung von Gütertransporten oder andere Simulationssoftware. Die Teilautomatisierungen von Betriebsabläufen ihrerseits führt zu entsprechenden Effizienzsteigerungen.

Handlungskompetenzen	Leistungskriterien Spezialistinnen und Spezialisten öV handeln kompetent, wenn sie...
D1: Bestehende Transportdienstleistungen überprüfen und bei Bedarf Optimierungen veranlassen	– geeignete Kriterien und Datenquellen für die Beurteilung von bestehenden Transportdienstleistungen festlegen. – systematisch mit geeigneten Datenanalysen die Wirksamkeit der bestehenden Transportdienstleistungen überprüfen. – die Auswirkungen von Kundenbedürfnissen und Vorgaben analysieren. – die Kundenreaktionen aufbereiten und analysieren. – aufgrund der Analysen geeignete Lösungen zur Optimierung der Transportdienstleistungen identifizieren. – bereichsübergreifende (intersektorale) Lösungen berücksichtigen. – Lösungen auf der Basis von geeigneten Kriterien bewerten. – die Entscheidungsgrundlagen für die Optimierung bestehender Transportdienstleistungen aufbereiten und den Entscheidungsträgern unterbreiten. – in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Optimierung bestehender Transportdienstleistungen einleiten und Massnahmen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs veranlassen.

D2: Konzepte für neue Transportdienstleistungen evaluieren	– die Umsetzung der neuen Transportdienstleistungen begleiten und anhand der definierten Anforderungen und Kriterien in geeigneter Form beurteilen. – aufgrund der Beurteilung Schlussfolgerungen und ggf. Massnahmen für die Weiterentwicklung oder Optimierung ableiten. – die Evaluationsergebnisse adressatengerecht aufbereiten und den Entscheidungsträgern präsentieren. – in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Optimierung der implementierten Transportdienstleistungen einleiten.
D3: Neue Vorgaben analysieren und implementieren	– die Entwicklungen der Vorgaben im öffentlichen Verkehr verfolgen und analysieren. – die Auswirkungen von neuen Vorgaben auf den eigenen Fachbereich identifizieren. – sich mit Mitarbeitenden im eigenen Fachbereich, den Linienvorgesetzten sowie weiteren internen und externen Ansprechpartnern absprechen. – geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben einleiten. – die Umsetzung der Massnahmen überwachen.

Handlungskompetenzbereich E – Leiten und Führen des eigenen Fachbereichs eines öV Unternehmens

Beschreibung des Handlungskompetenzbereichs	Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr sind als Fachverantwortliche, als stellvertretende Teamleitende oder Teamleitende in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs tätig. In dieser Funktion führen sie einerseits ihren Fachbereich, ihre Mitarbeitenden und andererseits nehmen sie Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen wahr. Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr sind dabei fähig, agil und flexibel auf Veränderungen in einem sich schnell wandelnden Umfeld zu reagieren und ihre Mitarbeitenden in den Veränderungsprozessen zu unterstützen. Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr gestalten und steuern Prozesse und Abläufe in ihrem Fachbereich unter Einbezug von personalen, wirtschaftlichen und organisatorischen Faktoren, sowie der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben. Spezialistinnen und Spezialisten öffentlicher Verkehr sind ausserdem in der Lage agile und klassische Planungsmethoden in kleineren Projekten oder Teilprojekten einzusetzen oder in entsprechenden Projekten mitzuarbeiten. Dabei nutzen sie ihre ausgeprägte Fähigkeit zur Zusammenarbeit. Sie fügen sich in Gruppen ein oder leiten diese adäquat an, gehen mit Bedürfnissen und Emotionen angemessen um und leisten einen konstruktiven Beitrag zur gemeinsamen Zielerreichung.
Kontext	Die Arbeitsbedingungen verändern sich, sei es aufgrund von Makrofaktoren wie der Konjunktur oder der Digitalisierung, aber auch aufgrund dessen, was Arbeitnehmende in Form von Motivation oder Stress wahrnehmen. Der Trend «New Work» beschreibt die veränderten Ansprüche und Einstellungen zur Arbeit. An die Stelle der Vorstellungen von Karriere und Erfolg treten sukzessive Sinnhaftigkeit, Gestaltungsmöglichkeiten und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Führungspersonen müssen diese Bedürfnisse ernst nehmen und mit neuen Arbeitsmodellen oder Zusammenarbeitsformen auf diese Bedürfnisse reagieren. Im Weiteren führt der technologische Wandel zu innovativen, kreativen und stark vernetzten Arbeitsprozessen und Arbeitsformen. Es braucht deshalb nicht nur neue fachliche Kompetenzen, sondern auch neue oder erweiterte überfachliche Kompetenzen, um den Wandel zu bewältigen oder Mitarbeitende in diesem Veränderungsprozess adäquat zu begleiten. Der steigende Kostendruck sowie verändernde Vorgaben und Prozesse wirken sich ebenfalls auf die öV Unternehmen aus und müssen in der Leitung eines Fachbereichs im Rahmen der Strategie und Vorgaben umgesetzt oder angepasst werden.

Handlungskompetenzen	Leistungskriterien Spezialistinnen und Spezialisten öV handeln kompetent, wenn sie...
E1: Eigenen Fachbereich kostenbewusst und unter Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben leiten	– Bedürfnisse und Anforderungen identifizieren und Budget für eigenen Bereich erstellen – laufende Kosten in ihrem Fachbereich periodisch mit dem Budget abgleichen und Abweichungen identifizieren. – in ihrem Zuständigkeitsbereich Massnahmen zur Einhaltung des Budgets einleiten. – die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben in ihrem Fachbereich sicherstellen. – Risiken frühzeitig identifizieren und entsprechende Massnahmen ergreifen oder ihre Linienvorgesetzten darauf hinweisen.
E2: Mitarbeitende führen	– die Kompetenzen von Mitarbeitenden periodisch prüfen und bei Bedarf geeignete Massnahmen definieren – die Fähigkeiten und Potentiale der Mitarbeitenden erkennen und sie gemäss ihren Stärken einsetzen und fördern. – die Anliegen und Bedürfnisse ihrer Mitarbeitenden aufnehmen und Konsequenzen auf das eigene Führungsverhalten oder die Zusammenarbeit ableiten. – die Auswirkungen von veränderten Kundenbedürfnissen und Rahmenbedingungen auf die Arbeit ihrer Mitarbeitenden analysieren und geeignete Massnahmen ableiten. – ihre Mitarbeitenden zur Zusammenarbeit im eigenen Team und mit Partnern motivieren. – Konflikte im Team erkennen und gemeinsam geeignete Lösungen herbeiführen. – ihre Mitarbeitenden in Veränderungsprozessen unterstützen. – situativ interne Fachstellen zur Lösungsfindung oder Unterstützung mit einbeziehen.
E3: Schulungen und Instruktionen durchführen oder veranlassen	– Schulungsbedarf bei ihren Mitarbeitenden identifizieren. – geeignete interne oder externe Schulungsangebote für ihre Mitarbeitenden identifizieren und organisieren. – Schulungen und Instruktionen unter Einbezug interner Fachstellen planen und vorbereiten. – Schulungen und Instruktionen unter Einbezug interner Fachstellen adressatengerecht durchführen.
E4: Kleinere operative Projekte oder Teilprojekte leiten	– kleinere operative Projekte mit geeigneten Methoden planen, umsetzen und auswerten. – in interdisziplinären Projekten in verschiedenen Organisationsformen, Rollen und Verantwortlichkeiten mitarbeiten. – Anforderungen aus dem eigenen Fachbereich in Projekte einbringen.